



**Gemeinde Rosenberg**



**Ortsteil Hirschlanden**

## **Einbeziehungssatzung „Neue Straße“**

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26    Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach        Fax 06261/918399

E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

|   | Seite |
|---|-------|
| 1 Aufgabenstellung .....  | 3     |
| 2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....                          | 5     |
| 3 Die Einbeziehungssatzung und ihre Wirkungen .....                 | 7     |
| 4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....                                | 7     |
| 4.1 Europäische Vogelarten .....                                    | 7     |
| 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie ..... | 11    |

## Anlagen

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, Einbeziehungssatzung „Neue Straße“, Tabelle, Juli 2020  
Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rosenberg stellt im Ortsteil Hirschlanden die Einbeziehungssatzung „Neue Straße“ mit einer Fläche von rd. 0,13 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

*der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

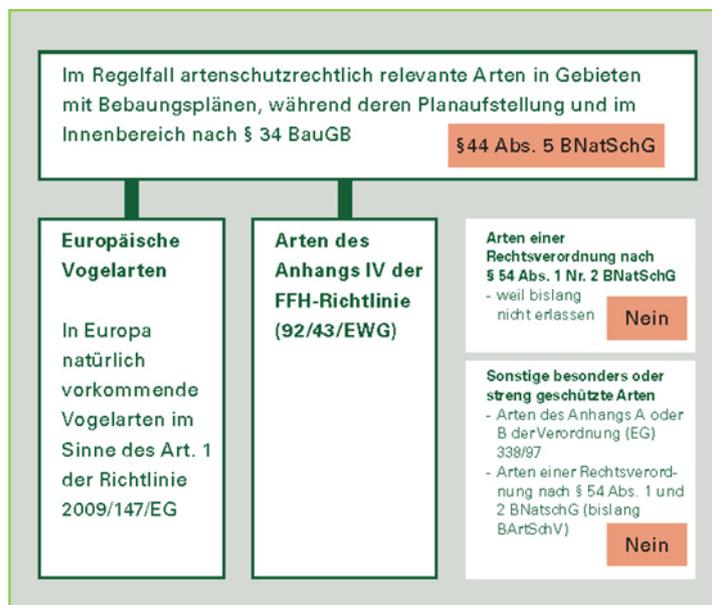
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



### Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Die Fläche für die die Einbeziehungssatzung aufgestellt werden soll liegt am südöstlichen Ortsrand von Hirschlanden, östlich im Anschluss an die Neue Straße (K 3906).



Abb.: Lage des Plangebiets (o.M.)

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 5874, 5873/1 und 5872/1.

Auf dem Flst.Nr. 5873/1 steht eine Umspannstation. Die Fläche davor ist mit Kies befestigt und teils mit Ruderalvegetation bewachsen. Das Flst.Nr 5872/1 ist asphaltiert und ist Zufahrt sowohl zur Umspannstation und als auch zum Grundstück Flst.Nr. 5874.

Im nördlichen Teil des Flst.Nr. 5874 stehen ein Wohnhaus und östlich davon verschiedene Nebengebäude. Die zum Gebäude führenden und angrenzenden Flächen sind asphaltiert oder mit Kies befestigt.

Der anschließende große Garten besteht im Wesentlichen aus einer Wiese, in der einige ältere Halbstammobstbäume stehen.

In der Wiesefläche gibt es kleinflächig offene Bodenstellen, Stein- und Sandhaufen, Brennholzstöße, Holzschuppen und kleinere „Bauwerke“.

Im Norden grenzen bebaute Grundstücke, im Osten Wiesenflächen an. Im Süden und Südosten grenzen ein Wirtschaftsweg und Waldflächen an.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.



Abbildung: Bestand

### 3 Die Einbeziehungssatzung und ihre Wirkungen

Die Einbeziehungssatzung umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 5872/1, 5873/1 und 5874.

Baugrenzen, die das bestehende Wohngebäude einbeziehen, ermöglichen eine bauliche Erweiterung ggf. einen Neubau innerhalb des 165 m<sup>2</sup> großen Baufensters.

Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, muss sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Eine Erweiterung und ein Neubau sind also grundsätzlich möglich, dass die 165 m<sup>2</sup> dabei ausgeschöpft werden können, ist aber eher unwahrscheinlich.

Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig und es sind nur Sattel- und Walmdächer erlaubt.

Im Westen des Grundstücks ist ein Apfelbaum zum Erhalt festgesetzt. An der Südostgrenze ist zum Wald hin eine 3 m breite Fläche für das Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt.

Die Einbeziehungssatzung zeigt ungefähr zwei Drittel der Fläche im Süden als Waldabstandsfläche.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden von Ende April bis Mitte Juni 2020 viermal begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden insgesamt 15 Vogelarten erfasst, von denen 13 Arten als Brutvögel und zwei, Grünspecht und Star als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Im Plangebiet brüteten Freibrüter, Nischen- und Höhlenbrüter. Die Kohlmeise besetzte dabei gleich alle drei, der aufgehängten Nistkästen. Weitere Höhlenbrüter sind auf dem Grundstück jedoch nicht zu erwarten, weil keiner der Bäume Höhlenstrukturen aufweist.

Am Waldrand und in Bäumen der Nachbargrundstücke wurden Höhlenbrüter wie Gartenbaumläufer, Blaumeise und Kleiber erfasst.

In den Bäumen der Satzungsfläche brüteten die Freibrüter, Stieglitz und Amsel. Am Waldrand brüteten weitere, überwiegend häufig vorkommende Freibrüter wie Grünfink und Mönchsgrasmücke.

Der Haussperling brütete in einer Gebäudeecke des Wohnhauses. Weitere Brutreviere von Nischenbrütern befanden sich an Gebäuden in der Nachbarschaft.

Im Grundstück gibt es kein Gebüsch oder ausreichend Saumstrukturen, die für Bodenbrüter geeignet wären. Außerdem bewohnen mehrere Katzen das Grundstück.

Der Zilpzalp brütete hinter dem Grenzzaun im Saumbereich des Waldrandes und etwas tiefer im Wald wurde der Fitis als bodenbrütender Waldvogel kartiert.

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim



Projektnr.: 20063

Ing.-Büro für Umweltpfplanung CAD A4

| Brutvögel |                  |                                |
|-----------|------------------|--------------------------------|
| A         | Amsel            | <i>Turdus merula</i>           |
| Bm        | Blaumeise        | <i>Parus caeruleus</i>         |
| B         | Buchfink         | <i>Fringilla coelebs</i>       |
| Sti       | Distelfink       | <i>Carduelis carduelis</i>     |
| F         | Fitis            | <i>Phylloscopus trochilus</i>  |
| Gb        | Gartenbaumläufer | <i>Certhia brachydactyla</i>   |
| Gr        | Gartenrotschwanz | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> |
| Hr        | Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i>    |
| H         | Haussperling     | <i>Passer domesticus</i>       |
| Kl        | Kleiber          | <i>Sitta europaea</i>          |
| K         | Kohlmeise        | <i>Parus major</i>             |
| Mg        | Mönchsgrasmücke  | <i>Sylvia atricapilla</i>      |
| Zi        | Zilpzalp         | <i>Phylloscopus collybita</i>  |

Abbildung: Vögel  
Brutreviere

M 1 : 500

**Tabelle: Brutverhalten der im Plangebiet und der näheren Umgebung brütenden Vogelarten**

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| <b>Freibrüter</b>                     | Amsel, Buchfink, Distelfink, <u>Gartenrotschwanz</u> , Mönchsgrasmücke |
| <b>Höhlenbrüter</b>                   | Blaumeise, Gartenbaumläufer, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise  |
| <b>Halbhöhlen-/<br/>Nischenbrüter</b> | <u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Haussperling</u>                          |
| <b>Bodenbrüter</b>                    | <b>Fitis</b> , Zilpzalp  |

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 10 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Gartenrotschwanz und der Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind zwar noch häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Der **Fitis** wird als gefährdet eingestuft (Kat. 3). Die Art ist zwar noch häufig, zeichnet sich aber durch kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahmen aus.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste, Bodenbrüter und Waldvögel wie den Fitis können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie suchen das Gebiet wenn überhaupt nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen, Ackerflächen und Gärten, auch der Garten des Plangebiets, stehen weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

|   |
|---|
| <b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>  |
| <p><u>Situation</u></p> <p>Von den nachgewiesenen Arten können 11 in der Einbeziehungsfläche selbst brüten. Bodenbrütende Arten können ausgeschlossen werden.</p> <p>Die höhlenbrütende Kohlmeise besetzte dabei gleich alle drei aufgehängten Nistkästen. Andere Höhlenbrüter könnten ihnen die Brutmöglichkeiten natürlich streitig machen. In den Bäumen des Obstgartens gibt es keine Höhlen.</p> <p>In den Bäumen auf dem Grundstück brüteten die Freibrüter, Amsel und Stieglitz.</p> <p>Der Haussperling brütete in einer Gebäudeecke des Wohnhauses.</p>  |
| <p><u>Prognose</u></p> <p>Aktuell sind keine Baumaßnahmen geplant. Die Satzung ermöglicht aber grundsätzlich eine Erweiterung bzw. eine Neubebauung innerhalb der Baugrenzen. Auch ein Abriss ist möglich.</p> <p>Außerhalb der Baugrenze werden die Flächen weiter genutzt wie bisher. Dass dabei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist grundsätzlich möglich, aber in Bezug auf die Erweiterungssatzung nicht von Relevanz.</p> <p>Beim Abriss des Wohnhauses oder von Gebäudeteilen während der Brutzeit wäre zu befürchten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel, unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.</p> |

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



|   |
|---|
| <b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</b>   |
| <u>Situation</u><br>Von den nachgewiesenen Arten können 11 in der Einbeziehungsfläche selbst brüten. Bodenbrütende Arten können ausgeschlossen werden.<br>Die höhlenbrütende Kohlmeise besetzte dabei gleich alle drei aufgehängten Nistkästen. Andere Höhlenbrüter könnten ihnen die Brutmöglichkeiten natürlich streitig machen. In den Bäumen des Obstgartens gibt es keine Höhlen.<br>In den Bäumen auf dem Grundstück brüteten die Freibrüter, Amsel und Stieglitz.<br>Der Haussperling brütete in einer Gebäudeecke des Wohnhauses.   |
| <u>Prognose</u><br>Aktuell sind keine Baumaßnahmen geplant. Die Satzung ermöglicht aber grundsätzlich eine Erweiterung bzw. eine Neubebauung innerhalb der Baugrenzen. Auch ein Abriss ist möglich.<br>Dabei gingen dann eine bzw. sehr wenige Brutmöglichkeiten vorübergehend verloren, können aber an den neuen Gebäuden auch wieder entstehen.<br>Außerhalb der Baugrenze werden die Flächen weiter genutzt wie bisher. Dass dabei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist grundsätzlich möglich, aber in Bezug auf die Erweiterungssatzung nicht von Relevanz. |
| <u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u><br>-   |
| <b>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</b>   |

#### 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

##### Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum um Hirschlanden Nachweise von 6 Fledermausarten.

Das Fledermausgutachten zum Windpark Hirschlanden<sup>1</sup>, das im Jahr 2015 erstellt wurde, weist am Waldrand 5 weitere Arten nach.

<sup>1</sup> Dr. Alfred Nagel, Biologische und Ökologische Gutachten und Planungen; Gutachten zum Vorkommen einheimischer Fledermäuse im Planungsgebiet des Windparks Hirschlanden und seiner näheren Umgebung Schelklingen-Ingstetten 2015

Aufgrund der Lage der Einbeziehungsfläche zwischen bebauter Ortslage und Waldrand, sind hier alle Arten zu erwarten.

Der Garten wird sicher als Teil eines großen Jagdgebietes (Obstwiesen und Wald) südlich von Hirschlanden bejagt.

Die Bäume auf dem Grundstück bieten keine Strukturen, die sich als Quartier eignen. In und an den vielen Nebengebäuden und Holzlagern gibt es Quartiermöglichkeiten für Einzeltiere zumindest von Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus. Wochenstuben- und Winterquartiere sind unwahrscheinlich.

Das Wohngebäude scheint bis unters Dach ausgebaut, weshalb auch hier Wochenstuben- und Winterquartiere ausschließbar sind. Einzelquartiere in Spalten der Außenverschalung sind auch hier möglich.

Aktuell sind keine Baumaßnahmen geplant. Die Satzung ermöglicht aber grundsätzlich eine Erweiterung bzw. eine Neubebauung innerhalb der Baugrenzen. Auch ein Abriss ist möglich.

Dabei gingen dann wenige potentielle Quartiermöglichkeiten verloren, können aber an den neuen Gebäuden auch wieder entstehen.

Winterquartiere am Gebäude werden ausgeschlossen. Betroffen sein können nur Fledermäuse die ein Einzelquartier am Gebäude, das abgerissen oder umgebaut wird, belegen.

Um zu vermeiden, dass Fledermäuse bei möglichen Baumaßnahmen verletzt oder getötet werden, sollte folgendes als Hinweis in die Satzung aufgenommen und beachtet werden:

*Beim Umbau, Anbau oder Abriss des Wohnhauses sollte beachtet werden, dass u.U. Fledermäuse in Spalten am Gebäude hängen. Es sollte bei Abrissarbeiten möglichst schonend und langsam vorgegangen werden, um Fledermäusen die Möglichkeit zu geben, sich durch Flucht zu entziehen.*

Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse während der Um- bzw. Anbau und Abrissarbeiten verletzt oder getötet werden. (**Verbotstatbestand Nr. 1**).

Störungen, die durch den Verlust einzelner Quartiere entstehen, betreffen jeweils nur einzelne oder wenige Tiere einer Art. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen ist nicht zu erwarten (**Verbotstatbestand Nr. 2**).

Wenn Umbau- oder Abrissarbeiten vorgenommen werden, sind potentielle Quartiere nur in geringem Umfang betroffen. Ein Ausweichen in andere geeignete Strukturen auf dem Grundstück oder in der Nachbarschaft, im benachbarten Waldbestand oder in den Streuobstwiesen der Umgebung ist im räumlichen Zusammenhang möglich. Damit ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (**Verbotstatbestand Nr. 3**).

Außerhalb der Baugrenze werden die Flächen weiter genutzt wie bisher. Dass dabei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist grundsätzlich möglich, aber in Bezug auf die Erweiterungssatzung nicht von Relevanz.

### Zauneidechse

In der Abschichtungstabelle gibt es Fundangaben zur Zauneidechse in dem TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt. In den Streuobstwiesen westlich der K 3906 wurden 2018 Zauneidechsen nachgewiesen<sup>1</sup>.

Es wurden deshalb vier Begehungen des Plangebietes zur Prüfung, ob auch hier Zauneidechsen vorkommen, gemacht.<sup>2</sup>

Es wurden jeweils alle für Reptilien geeigneten Strukturen, wie die verschiedenen Holzstöße, offenen Bodenstellen, Sand- und Steinhaufen und die angrenzende Wiesenböschung im Osten untersucht.

<sup>1</sup> Ingenieurbüro für Umweltplanung: Fachbeitrag Artenschutz zur Erweiterung und Teiländerung BP BG „Steigeäcker/Eichgarten“ Mosbach 2019  
<sup>2</sup> Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim 29.4., 26.5., 25.6., 18.06.2020

Trotz günstiger Witterungsbedingungen und verschiedener, als Habitat gut geeigneter Strukturen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Dafür gab es einige freilaufende Katzen des Grundstückseigentümers.

Das Vorkommen von Zauneidechsen kann ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 23.07.2020



## **Anlagen**

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, Einbeziehungssatzung „Neue Straße“, Tabelle, Juli 2020  
Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV



# Projekt: 20063 Einbeziehungssatzung „Neue Straße“, Hirschlanden

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6522 NO und 6523 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

| Abk. | Abschichtungskriterium   |
|------|--|
| V    | Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>    |
| L    | Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.                                       |
| P    | Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen. |
| N    | Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.  |

| Nr.  | Art (deutsch)          | Art (wissenschaftlich)    | RL  | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>   |
|--|------------------------|---------------------------|---|---|---|---|---|--|
| <b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b> |                        |                           |   |   |   |   |   |  |
| 1.   | Biber                  | Castor fiber              | 2   |   | X |   |   |  |
| 2.   | Feldhamster            | Cricetus cricetus         | 1   | X |   |   |   |  |
| 3.   | Haselmaus              | Muscardinus avellanarius  | G   | X |   |   |   |  |
| 4.   | Wildkatze              | Felis silvestris          | Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden. |   |   |   |   |  |
| <b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>                 |                        |                           |   |   |   |   |   |  |
| 5.   | Bechsteinfledermaus    | Myotis bechsteinii        | 2   |   |   | X |   | Fundangabe in 6522   |
| 6.   | Braunes Langohr        | Plecotus auritus          | 3   |   |   | X |   | Funde in 6522 NO   |
| 7.   | Breitflügel-Fledermaus | Eptesicus serotinus       | 2   | X |   |   |   |  |
| 8.   | Fransenfledermaus      | Myotis nattereri          | 2   | X |   |   |   |  |
| 9.   | Graues Langohr         | Plecotus austriacus       | 1   | X |   |   |   |  |
| 10.  | Große Bartfledermaus   | Myotis brandtii           | 1   | X |   |   |   |  |
| 11.  | Große Hufeisennase     | Rhinolophus ferrumequinum | 1   | X |   |   |   |  |
| 12.  | Großer Abendsegler     | Nyctalus noctula          | i   | X |   |   |   |  |
| 13.  | Großes Mausohr         | Myotis myotis             | 2   |   |   | X |   | Funde in 6522 NO<br>Fundangabe in allen Quadranten<br>Sommerfunde in 6522 NO |
| 14.  | Kleine Bartfledermaus  | Myotis mystacinus         | 3   | X |   |   |   |  |
| 15.  | Kleiner Abendsegler    | Nyctalus leisleri         | 2   | X |   |   |   |  |

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 20063 Einbeziehungssatzung „Neue Straße“, Hirschlanden**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

| Nr.                                  | Art (deutsch)                        | Art (wissenschaftlich)    | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>                                  |
|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|----|---|---|---|---|---|
| 16.                                  | Mopsfledermaus                       | Barbastella barbastellus  | 1  |   |   | X |   | Fundangabe in 6523  |
| 17.                                  | Mückenfledermaus                     | Pipistrellus pygmaeus     | G  | X |   |   |   |   |
| 18.                                  | Nordfledermaus                       | Eptesicus nilssonii       | 2  | X |   |   |   |   |
| 19.                                  | Nymphenfledermaus                    | Myotis alcaethoe          |    | X |   |   |   | Im Grundlagenwerk nicht enthalten.<br>Neufund 2004 in Südbaden. |
| 20.                                  | Rauhautfledermaus                    | Pipistrellus nathusii     | i  | X |   |   |   |   |
| 21.                                  | Wasserfledermaus                     | Myotis daubentonii        | 3  | X |   |   |   |   |
| 22.                                  | Weißbrandfledermaus                  | Pipistrellus kuhlii       | D  | X |   |   |   |   |
| 23.                                  | Wimperfledermaus                     | Myotis emarginatus        | R  | X |   |   |   |   |
| 24.                                  | Zweifelfledermaus                    | Vespertilio murinus       | i  | X |   |   |   |   |
| 25.                                  | Zwergfledermaus                      | Pipistrellus pipistrellus | 3  |   |   | X |   | <b>Funde 6522(NO)</b><br>Wochenstube in 6522                    |
| <b>Reptilien<sup>8</sup></b>         |                                      |                           |    |   |   |   |   |   |
| 25.                                  | Äskulapnatter                        | Zamenis longissimus       | 1  | X |   |   |   |   |
| 26.                                  | Europ. Sumpfschildkröte              | Emys orbicularis          | 1  | X |   |   |   |   |
| 27.                                  | Mauereidechse                        | Podarcis muralis          | 2  | X |   |   |   |   |
| 28.                                  | Schlingnatter                        | Coronella austriaca       | 3  | X |   |   |   |   |
| 29.                                  | West. Smaragdeidechse                | Lacerta bilineata         | 1  | X |   |   |   |   |
| 30.                                  | Zauneidechse                         | Lacerta agilis            | V  |   |   | X |   | Fundangabe 6522 NO  |
| <b>Amphibien</b>                     |                                      |                           |    |   |   |   |   |   |
| 32.                                  | Alpensalamander                      | Salamandra atra           | N  | X |   |   |   |   |
| 33.                                  | Europ. Laubfrosch                    | Hyla arborea              | 2  | X |   |   |   |   |
| 34.                                  | Geburtshelferkröte                   | Alytes obstetricans       | 2  | X |   |   |   |   |
| 35.                                  | Gelbbauchunke                        | Bombina variegata         | 2  |   | X |   |   | Fundangabe in 6523<br>Fundangabe in 6523 NW                     |
| 36.                                  | Kleiner Wasserfrosch                 | Rana lessonae             | G  | X |   |   |   |   |
| 37.                                  | Knoblauchkröte                       | Pelobates fuscus          | 2  | X |   |   |   |   |
| 38.                                  | Kreuzkröte                           | Bufo calamita             | 2  | X |   |   |   |   |
| 39.                                  | Moorfrosch                           | Rana arvalis              | 1  | X |   |   |   |   |
| 40.                                  | Nördlicher Kammolch                  | Triturus cristatus        | 2  |   | X |   |   | Fundangabe in, 6523   |
| 41.                                  | Springfrosch                         | Rana dalmatina            | 3  | X |   |   |   |   |
| 42.                                  | Wechselkröte                         | Bufo viridis              | 2  | X |   |   |   |   |
| <b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b> |                                      |                           |    |   |   |   |   |   |
| 43.                                  | Apollofalter                         | Parnassius apollo         | 1  | X |   |   |   |   |
| 44.                                  | Blauschillernder Feuerfalter         | Lycaena helle             | 1  | X |   |   |   |   |
| 45.                                  | Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling | Maculinea nausithous      | 3  | X |   |   |   |   |
| 46.                                  | Eschen-Scheckenfalter                | Hypodryas maturna         | 1  | X |   |   |   |   |
| 47.                                  | Gelbringfalter                       | Lopinga achine            | 1  | X |   |   |   |   |
| 48.                                  | Großer Feuerfalter                   | Lycaena dispar            | 3  |   | X |   |   | Fundangabe in 6522, 6523  |
| 49.                                  | Haarstrangeule                       | Gortyna borelii           | 1  | X |   |   |   |   |
| 50.                                  | Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling  | Maculinea teleius         | 1  | X |   |   |   |   |
| 51.                                  | Nachtkerzenschwärmer                 | Proserpinus proserpina    | V  | X |   |   |   |   |
| 52.                                  | Schwarzer Apollofalter               | Parnassius mnemosyne      | 1  | X |   |   |   |   |

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 20063 Einbeziehungssatzung „Neue Straße“, Hirschlanden**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

| Nr.                             | Art (deutsch)                         | Art (wissenschaftlich)              | RL | V | L | P | N | Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>                   |
|---------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|----|---|---|---|---|--|
| 53.                             | Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling     | Maculinea arion                     | 2  | X |   |   |   |  |
| 54.                             | Wald-Wiesenvögelchen                  | Coenonympha hero                    | 1  | X |   |   |   |  |
| <b>Käfer<sup>11</sup></b>       |                                       |                                     |    |   |   |   |   |  |
| 55.                             | Alpenbock                             | Rosalia alpina                      | 2  | X |   |   |   |  |
| 56.                             | Eremit                                | Osmoderma eremita                   | 2  | X |   |   |   |  |
| 57.                             | Heldbock                              | Cerambyx cerdo                      | 1  | X |   |   |   |  |
| 58.                             | Scharlachkäfer                        | Cucujus cinnaberinus                |    | X |   |   |   |  |
| 59.                             | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | Graphoderus bilineatus              | -  | X |   |   |   |  |
| <b>Libellen<sup>12</sup></b>    |                                       |                                     |    |   |   |   |   |  |
| 60.                             | Asiatische Keiljungfer                | Gomphus flavipes                    | 2r | X |   |   |   |  |
| 61.                             | Große Moosjungfer                     | Leucorrhinia pectoralis             | 1  | X |   |   |   |  |
| 62.                             | Grüne Flussjungfer                    | Ophiogomphus cecilia                | 3  | X |   |   |   |  |
| 63.                             | Sibirische Winterlibelle              | Sympecma paedisca                   | 2  | X |   |   |   |  |
| 64.                             | Zierliche Moosjungfer                 | Leucorrhinia caudalis               | 1  | X |   |   |   |  |
| <b>Weichtiere</b>               |                                       |                                     |    |   |   |   |   |  |
| 65.                             | Bachmuschel                           | Unio crassus <sup>13</sup>          | 1  | X |   |   |   |  |
| 66.                             | Zierliche Tellerschnecke              | Anisus vorticulus <sup>14</sup>     | 2  | X |   |   |   |  |
| <b>Farn- und Blütenpflanzen</b> |                                       |                                     |    |   |   |   |   |  |
| 67.                             | Bodensee-Vergißmeinnicht              | Myosotis rehsteineri                | 1  | X |   |   |   |  |
| 68.                             | Dicke Trespe                          | Bromus grossus                      | 2  | X |   |   |   |  |
| 69.                             | Europäischer Dünnfarn                 | Trichomanes speciosum               | N  | X |   |   |   |  |
| 70.                             | Frauenschuh                           | Cypripedium calceolus <sup>15</sup> | 3  |   | X |   |   | Fundangabe in 6522, 6523<br>Vorkommen in 6522 NO |
| 71.                             | Kleefarn                              | Marsilea quadrifolia                | 1  | X |   |   |   |  |
| 72.                             | Kriechender Sellerie                  | Apium repens                        | 1  | X |   |   |   |  |
| 73.                             | Liegendes Büchsenkraut                | Lindernia procumbens                | 2  | X |   |   |   |  |
| 74.                             | Sand-Silberscharte                    | Jurinea cyanoides                   | 1  | X |   |   |   |  |
| 75.                             | Sommer-Schraubenstendel               | Spiranthes aestivalis               | 1  | X |   |   |   |  |
| 76.                             | Sumpf-Glanzkraut                      | Liparis loeselii                    | 2  | X |   |   |   |  |
| 77.                             | Sumpf-Siegwurz                        | Gladiolus palustris                 | 1  | X |   |   |   |  |

<sup>11</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.